



S K E

SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN

Bericht SKE 2018

austro mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	
1.1. Rechtliche Grundlagen	5
1.2. Verwaltung SKE	5
1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse	5
1.4. Büro SKE	6
2. Schwerpunkte 2018	
2.1. Delegation der sozialen Einrichtungen	7
2.2. Alterszuschüsse der SKE	7
2.3. Initiativen der SKE	7
2.3.1. <i>Publicity Preis SKE</i>	7
2.3.2. <i>Jahresstipendium SKE</i>	7
2.3.3. Sommerstudios im RadioKulturhaus ORF	8
3. Richtlinien SKE	
A. Rechtsverhältnisse	9
B. Soziale Einrichtungen	9
B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter	9
B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	10
B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung	10
B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung	11
B.5. Altersausgleich für Urheber	12
B.6. Alterspension für Urheber	13
B.7. Alterspension für Musikverleger	13
B.8. Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen	15
C. Kulturelle Einrichtungen	15
C.1. Grundsätze	15
C.2. Projektförderung	16
C.3. Förderung von Organisationen	17
C.4. Allgemeine Förderung	17
D. Berechnungsgrundlagen	18
D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1. bis B.5., B.8.	18
D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.	19
D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.	20
D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension	20
4. Geschäftsbericht 2018	
4.1. Speichermedienvergütung	21
4.1.1. Entwicklung	21
4.1.2. Tarife	21
4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge	22
4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	22
4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils	23
4.2. Jahresabschluss SKE 2018	24
4.2.1. Erläuterung der Aktiva	24
4.2.2. Erläuterung der Passiva	24
4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2018	26
4.3. Bestätigungsvermerk	28

5.	Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2018	
5.1.	Allgemeine Förderungen	30
5.2.	Förderungen zur ernsten Musik	30
5.2.1.	Tonträgerförderungen	30
5.2.2.	Aufführungsförderungen	30
5.2.3.	Förderung von Kompositionsaufträgen	31
5.2.4.	Kleinlabelförderungen	31
5.2.5.	<i>Publicity Preise SKE</i>	31
5.3.	Förderungen zur Unterhaltungsmusik	32
5.3.1.	Tonträger-/Videoförderungen	32
5.3.2.	SKE Sommerstudios	33
5.3.3.	Aufführungsförderungen	33
5.3.4.	Kompositionsförderungen / Wettbewerbsförderungen	34
5.3.5.	Kleinlabelförderungen	34
5.3.6.	Promotionförderungen	35
5.3.7.	Förderung von Organisationen	35
5.3.8.	Fortbildungsförderungen	35
5.3.9.	<i>SKE Jahresstipendien 2018</i>	35
5.4.	Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen	35

Die SKE helfen mit Informationen und Förderungen.
Die SKE sichern musikalische Vielfalt.

1. GRUNDLAGEN

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger ('Leerkassettenvergütung') zugunsten der UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Seither existiert in Österreich die Vergütung für eigene und Privatkopien. Die UrhGNov 2015, BGBl 99/15, hat klar gestellt, dass diese Vergütung für alle verfügbaren Speichermedien gebührt ('Speichermedienvergütung').

Gemäß §33 VerwGesG 2016 in Verbindung mit §42b UrhG 2015 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Speichermedienvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienen. Diesen Einrichtungen sind 50% der Gesamteinnahmen aus der Speichermedienvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags hat die austro mechana zur Verwaltung der *Sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)* einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der austro mechana hat die Verwaltung der *Sozialen und kulturellen Einrichtungen* durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der zuletzt mit 18. April 2007 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands bzw. ab 01.01.2017 des Aufsichtsrats für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

1. Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
2. Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
3. Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
 - a) soziale Einrichtungen
 - b) kulturelle Einrichtungen
 und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
5. Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien (Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse);
6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse;
7. Entscheidung über Anträge gemäß B.7. der Richtlinien SKE;
8. Bestätigung, allenfalls Änderung von Beschlüssen des Verwaltungsrats SKE und seiner Ausschüsse ab einer Fördersumme von € 25.000,-.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

1.3 Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzen sich 2018 wie folgt zusammen:

Verwaltungsrat SKE:

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

Vorsitz des Verwaltungsrats:	Birgit DENK	
Stellvertretender Vorsitz:	Alexander STANKOVSKI	(bis 06.12.2018)
	Kristine TORNQUIST	(ab 07.12.2018)

Ausschuss für soziale Einrichtungen:

KomponistInnen der E-Musik:	Angélica Castelló	
	Daniel Riegler-Beer	(bis 06.12.2018 Vorsitz)
KomponistInnen der U-Musik:	Thomas Gansch	(stellvertretender Vorsitz)
	Lukas Kranzelbinder	
Musikverleger:	Sebastian Schulenberg	

Die Tätigkeit dieses Ausschusses endet mit 31.12.2018. Soziale Leistungen der SKE werden ab 01.01.2019 an die AQUAS GmbH delegiert.

Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik:

KomponistInnen:	Angélica Castelló Julia Purgina Christoph Renhart Daniel Riegler-Beer Alexander Stankovski	(stellvertretender Vorsitz ab 07.12.2018) (ab 07.12.2018) (ab 07.12.2018) (bis 06.12.2018) (bis 06.12.2018 Vorsitz)
Textautorin:	Kristine Tornquist	(stellvertretender Vorsitz Vorsitz ab 07.12.2018)
Externe Fachfrau:	Ursula Strubinsky	

Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik:

KomponistInnen:	Birgit Denk Thomas Gansch Alexander Kahr	(Vorsitz)
Textautor/in:	Thomas Jarmer	
Externer Fachmann:	Sebastian Fasthuber	(stellvertretender Vorsitz)

1.4. Büro SKE

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Silke Michel geführt. Das Büro SKE steht für alle Anfragen zu Förderungen und Zuschüssen, zur Sozialversicherung sowie zu Einkommens- und Umsatzsteuer zur Verfügung. Die SKE informieren dazu umfangreich auch unter **www.ske-fonds.at**.

Alle einlangenden Anträge zu Kunst- und Kulturprojekten werden im Büro SKE durchgesehen (bzw. -gehört), zur Entscheidung vorbereitet und den Ausschüssen zur Förderung der ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zugeordnet. Diese Aufteilung dient aber nur der einfacheren und schnelleren Entscheidung, nicht einer 'Einstufung' oder Bewertung. Nach der inhaltlichen Vorbereitung und Abwicklung der Sitzungen folgt die Korrespondenz mit den AntragstellerInnen sowie die Erstellung der Protokolle.

Die Sitzungstermine werden jeweils entsprechend der Anzahl der einlangenden Förderanträge vereinbart und sind immer aktuell auf der SKE Webpage publiziert. Im Jahr 2017 wurden vier Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik, acht Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik sowie eine gemeinsame Sitzung beider Gruppen in der Dauer von jeweils 4 bis 6 Stunden abgehalten. Aus insgesamt 615 Anträgen im Jahr 2018 sind für 327 Kunst- und Kulturprojekte Förderungen vergeben worden.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für soziale Einrichtungen. Dieser entscheidet mehrmals pro Jahr und nach Bedarf in Umlaufbeschlüssen per eMail.

Das Büro verwaltet die Mittel der SKE, erstellt dazu Quartalsberichte sowie die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und für den jährlichen Bericht SKE.

2. SCHWERPUNKTE 2018

2.1. Delegation der sozialen Einrichtungen

Nach den Beschlüssen der AKM und der austro mechana Mitgliederhauptversammlungen vom 13. bzw. 18. Juni 2018 sind alle sozialen Leistungen in einer Hand zusammen zu fassen. Dazu wird die neue 'AQUAS – Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH' gegründet. Sie ist jeweils zur Hälfte im Eigentum von AKM und austro mechana. Die bisherigen sozialen Einrichtungen innerhalb der SKE enden per 31. Dezember 2018, damit auch die Tätigkeit des Ausschusses für soziale Einrichtungen.

Neben allen rechtlichen Voraussetzungen sind entsprechende Richtlinien neu zu schaffen. Das Angebot sozialer Hilfen soll ausgebaut, die Alterssicherung auch für die Zukunft gesichert werden. Die operative Betreuung der AQUAS und somit aller sozialen Leistungen obliegt weiter dem Büro SKE. Alle Bezieher von SKE Alterszuschüssen und AKM Altersquoten werden im Dezember 2018 schriftlich genau informiert. Auch die Richtlinien der AQUAS werden im Dezember 2018 unter www.ske-fonds.at/aquas publiziert. Demnach bietet die AQUAS:

- . monatliche Alterssicherungsleistungen
- . monatliche Verwitwetenleistungen
- . monatliche Beiträge zur Existenzsicherung
- . Zuschüsse in schwerwiegenden Notfällen
- . Zuschüsse in wirtschaftlichen Notlagen
- . Zuschüsse zur Sozialversicherung

Mit 1. Jänner 2019 sind alle diese sozialen Leistungen für die austro mechana / SKE und die AKM in der AQUAS neu organisiert. 50% der jährlichen SKE Mittelzuweisungen werden ab 2019 für diese neue GmbH vorgesehen.

AQUAS – Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH
Baumannstraße 10
1030 Wien
www.ske-fonds.at/aquas

2.2. Alterszuschüsse der SKE

UrheberInnen müssen zum Erhalt von Alterszuschüssen ab 01.01.2018 das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Berechnungsmodelle nach B.5., B.6. und B.7. der Richtlinien SKE bleiben unverändert.

2.3. Initiativen der SKE

2.3.1. Publicity Preis SKE

Die SKE vergeben jährlich *Publicity Preise* in Höhe von jeweils € 12.000,- an zeitgenössische Komponistinnen und Komponisten.

Die SKE wollen damit die Position der UrheberInnen im Umfeld von Orchestern, Veranstaltern und Medien stärken, Bewusstsein für einen zeitgenössischen 'Markt' bilden. Das Preisgeld steht zur freien Verfügung. Der Preis soll aber als möglicher 'Verstärker' gesehen werden und der Promotion vor einer breiteren Öffentlichkeit dienen.

Publicity Preise 2018 erhalten **Susanna Gartmayer** und **Christof Ressi**.

Seit 1994 haben die folgenden KomponistInnen den Publicity Preis erhalten:

Thomas Amann, Peter Androsch, Sam Auinger, Christoph Cech, Johanna Doderer, Clemens Gadenstätter, Bernhard Gander, Erin Gee, Elisabeth Harnik, Franz Hautzinger, Christoph Herndler, Peter Jakober, Manuela Kerer, Hannes Kerschbaumer, Katharina Klement, Matthias Kranebitter, Bernhard Lang, Klaus Lang, Thomas Larcher, Herbert Lauerermann, George Lopez, Hannes Löscher, Low Frequency Orchestra, Wolfgang Mitterer, Olga Neuwirth, Georg Nußbaumer, Simeon Pironkoff, Vincent Pongracz, Günther Rabl, Eva Reiter, Manuel de Roo, Daniel Riegler-Beer, Elisabeth Schimana, Wolfgang Suppan, Wolfram Wagner, Ming Wang, Gerhard Winkler, Joanna Wozny.

2.3.2. Jahresstipendium SKE

Zwei *Jahresstipendien SKE* in Höhe von jeweils € 12.000,- gehen jährlich an Komponistinnen und Komponisten im Bereich aktueller, populärer Musik.

Die SKE investieren damit in die Arbeitssituation und Professionalisierung jener, vornehmlich jüngeren MusikschafterInnen, die mit besonderer Kreativität aktuelle populäre Musik weiter formulieren. Investitionen in die eigene Kreativität sollen begünstigt und stimuliert werden. Dies wird üblicher Weise vor dem Hintergrund angespannter bis prekärer Lebensbedingungen immer schwieriger.

Die *SKE Jahresstipendien 2018* gehen an **Rana Farahani | Fauna** und **Robi Faustmann**.

Seit 2001 haben die folgenden Personen das SKE Jahresstipendium erhalten:

Martin Brandlmayr, Susanne Brokesch, Christoph Dienz, Wolfgang 'Fadi' Dorninger, Veronika Eberhart, Manfred Engelmayer, Patricia Enigl, Judith Ferstl, Karin Fisslthaler / Cherry Sunkist, Bernhard Fleischmann, Bernhard Gal, Christian 'Gigi' Gratt, David Hebenstreit / Sir Tralala, Florian Horwath, Clara Luzia, Eva Jantschitsch / gustav, Slobodan Kajkut, Marco Kleebauer, Mira Lu Kovacs, Philipp 'Flip' Kroll, Vera Kropf, Manu Mayr, Miriam 'Mimu' Mone, Wolfgang Möstl, Martin Max Offenhuber, Maja Osojnik, Klaus Paier, Philipp Quehenberger, Anna Schauburger / The Unused Word, Martin Siewert, Judith Unterpertinger, Peter Votava / pure, Oliver Welter, Christina Zurbrugg.

2.3.3. Sommerstudios im RadioKulturhaus ORF

Die SKE bieten die kostenlose Möglichkeit, in den Studios des RadioKulturhauses Aufnahmen in einmaliger Studioqualität zu produzieren. SKE und das RadioKulturhaus bieten in dieser Kooperation an:

- . zwei hochwertig ausgerüstete Studios mit Techniker und Assistent im RadioKulturhaus
- . während der Sommermonate Juli und August
- . für gespurte, noch nicht gemasterte Aufnahmen (Musikproduktionen)
- . Kostenübernahme durch SKE bis zu fünf Studiotagen
- . Ein eigener Tonmeister kann mitgebracht werden.

Das Angebot richtet sich an professionelle Produktionen, die den Bedarf nach hervorragenden Studioaufnahmen mittlerer und größerer Ensembles rechtfertigen. Bis zu fünf Aufnahmetage können zur Gänze von den SKE übernommen werden.

Anträge sind an die SKE zu richten. Die Ausschüsse entscheiden, welche Produktionen unterstützt und finanziert werden.

Die terminliche und technische Organisation erfolgt mit dem RadioKulturhaus direkt.

3. RICHTLINIEN S K E

Der Vorstand der austro mechana hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden in der Folge immer wieder ergänzt und aktualisiert. Die hier abgedruckte Fassung gilt seit 1. Jänner 2015. Unter www.ske-fonds.at sind folgende Richtlinien immer in der aktuellen Fassung publiziert.

A. Rechtsverhältnisse

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der austro mechana und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der austro mechana (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhGNov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht – sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der austro mechana ohne Zustimmung der EmpfängerInnen jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Jeder Empfänger / jede Empfängerin von Zuschüssen der sozialen Einrichtungen verpflichtet sich, mit der Antragstellung sowie während Erhalt laufender Zuschüsse seitens der austro mechana, alle für die Anwendung dieser Richtlinien nötigen Informationen offen zu legen.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

Bei allen Einzelentscheidungen in Anwendung dieser Richtlinien ist das Diskriminierungsverbot innerhalb der EU und des EWR zu befolgen.

B. Soziale Einrichtungen

B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter

B.1.1. Bedürftigen Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Existenzsicherung im Alter zuerkannt werden. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vor dem Jahr der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana sein.
3. Individueller Antrag pro Jahr.
4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodass zumindest in 10 Jahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung die in D.1.1. genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen bei austro mechana, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet).
5. Das gesamte Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr darf das entsprechende 4-fache der in D.1.1. genannten Beträge bei Alleinstehenden nicht überschreiten. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.1.2. Der Zuschuss wird bis zur Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen laut B.1.1, Punkt 5 und der jeweiligen Obergrenze laut B.1.1, Punkt 5 gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der austro mechana unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel 'Alterspension' bzw. 'Altersausgleich' laut B.5., B.6. und B.7. sind jedoch einzuzurechnen.

B.1.3. Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuss zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.1.1 nicht erfüllt sind.

B.1.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind Witwe (Lebensgefährtin) oder Witwer (Lebensgefährte), falls sie/er das 60. Lebensjahr vollendet hat und den/die UrheberIn in seinem/ihrer künstlerischen Schaffen unterstützt hat, sowie minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe (Lebensgefährtin) / den Witwer (Lebensgefährten) betragen maximal 60 % der

höchsten Alterspension für Urheber laut D.4.3. Diese Leistungen enden jedenfalls mit deren/dessen Wiederverehelichung.

- B.1.5. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen. Ausgenommen davon sind Leistungen, die ausdrücklich der Witwe (Lebensgefährtin) / dem Witwer (Lebensgefährten) zuerkannt wurden.
- B.1.6. Zuschüsse von Dritten sind in Anrechnung zu bringen.
- B.1.7. Die Zuschussleistungen erfolgen einmalig oder laufend. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung

- B.2.1. Für Urheber und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen).
 2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
 3. Die Aufkommen bei AKM und austro mechana sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben. Bei der Berechnung dieses Mindestaufkommens sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.
- B.2.2. Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Unfälle, Diebstahl, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliches.
- B.2.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.
- B.2.4. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana zusammen das Dreifache des Mindestaufkommens für Urheber laut D.2.1. überschritten hat.
- B.2.5. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Zuschuss auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.2.1. bzw. B.2.4. nicht erfüllt sind. Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte, laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung für Österreich hatte.
- B.2.6. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der austro mechana zuerkannt werden.
- B.2.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung

- B.3.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Urhebern, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:
 1. Individueller Antrag pro Jahr.
 2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Krankenversicherung Auskunft geben.
 3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe der in D.1.1. genannten Beträge. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

B.3.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.3.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.

B.3.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Krankenversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis € 120,27 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über € 120,27 und bis € 159,37 beträgt der Zuschuss € 39,82 bzw. über € 159,37 und bis € 239,09 € 24,93. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

B.3.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVG-Beitrags ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.3.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

B.3.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

B.3.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der austro mechana bekannt zu geben.

B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung

B.4.1. Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Urhebern unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

1. Individueller Antrag pro Jahr.

2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Kosten der Pensionsversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.

3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe des in D.1.1. genannten Betrages. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

B.4.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.4.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.

B.4.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Pensionsversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis € 299,41 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über € 299,41 und bis € 399,26 beträgt der Zuschuss € 99,78 bzw. über € 399,26 und bis € 598,82 € 62,35. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

- B.4.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach §16a ASVG ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel, besonders solche nach K-SVFG, sind in Anrechnung zu bringen.
- B.4.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.
- B.4.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der austro mechana bekannt zu geben.

B.5. Altersausgleich für Urheber

- B.5.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag der Altersausgleich bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vollendet haben:

ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,

ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.

Er erhält den Altersausgleich aber frühestens ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres gestellt wird.

2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 7 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.1.1. erreicht haben.

4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der austro mechana in den letzten drei Kalenderjahren muss unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten 3 Kalenderjahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren.

5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut B.5.1., Punkt 3 und des Jahresaufkommens laut B.5.1., Punkt 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.

- B.5.2. Die Höhe des Altersausgleichs entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten drei Kalenderjahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleichs beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut D.4.3. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Der Vorstand entscheidet über das tatsächliche Ausmaß, in dem diese Differenz für einen bestimmten Zeitraum ausbezahlt wird (siehe D.4.4.).

- B.5.3. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.5.1, Punkt 2 und 3 nicht erfüllt sind. Zu beachten sind die verschiedenen künstlerischen Perioden der betroffenen Personen. Derartige Zusagen können auch zeitlich begrenzt gegeben werden.
- B.5.4. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension laut B.6., erhält er nur eine der beiden

Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich. Der Altersausgleich wird nicht bezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Der Altersausgleich wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der austro mehana ist.

- B.5.5. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mehana / SKE in Abzug zu bringen. Der Urheber ist verpflichtet, die austro mehana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.5.6. Die Auszahlung des Altersausgleichs erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mehana / SKE zurück zu zahlen.

B.6. Alterspension für Urheber

- B.6.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag die Alterspension auf Lebenszeit bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vollendet haben:
 ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,
 ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.

Er erhält die Alterspension aber frühestens ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres gestellt wird.

2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mehana gewesen sein.

3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der austro mehana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.

4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mehana zählen hierbei nicht mit.

- B.6.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.
- B.6.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs laut B.5., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich laut B.5. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der austro mehana ist.
- B.6.4. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mehana / SKE in Abzug zu bringen. Der Urheber ist verpflichtet, die austro mehana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.6.5. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mehana / SKE zurück zu zahlen.

B.7. Alterspension für Musikverleger

- B.7.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension bis auf Widerruf zuerkannt und zwar zu den im Monat des Pensionsantritts geltenden Richtlinien. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der nominierten Person zuerkannt.

Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.

- B.7.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer jeweils entsprechenden Berechtigung mit Sitz in einem EU-

bzw. EWR-Mitgliedsstaat betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäfts gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik.

Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute oder Prokuristen.

- B.7.3. Der Musikverleger muss Bezugsberechtigter der austro mechana sein und muss diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts der nominierten Person ohne Unterbrechung gehabt haben.
- B.7.4. Der Musikverleger muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts der nominierten Person das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.
- B.7.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. und der Höhe der Alterspension laut D.4.4. sind alle von der austro mechana bezahlten Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.
- B.7.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension oder den Altersausgleich für Urheber erhält.
- B.7.7. Die nominierte Person muss die in B.7.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraums von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts bei demselben Verleger gehabt haben und aktiv/operativ tätig gewesen sein; dabei sind verschiedene der in B.7.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.
- Ausnahmsweise kann der Vorstand von diesem Erfordernis absehen, wenn die zum Bezug nominierte Person ohne eigenes Verschulden ihre Position beim Verlag knapp vor dem Pensionsantritt verloren hat (etwa durch Krankheit, Kündigung, Auflösung des Verlags etc.).
- B.7.8. Die nominierte Person muss die Staatsbürgerschaft eines EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaats besitzen und diese auch während des in B.7.7. genannten Zeitraums besessen haben.
- B.7.9. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind. Tritt dieser Tatbestand nachträglich ein, so ist die Alterspension ab dem entsprechenden Monat zu widerrufen. Die nominierte Person ist verpflichtet, den Vorstand der austro mechana über derartige Umstände umgehend zu informieren.
- B.7.10. Die nominierte Person erhält die Alterspension:
ab 1.1.2016 nach Vollendung des 64. Lebensjahres,
ab 1.1.2018 nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- Sie erhält die Alterspension aber frühestens ab dem Monat der Nominierung, wenn diese nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres liegt.
- B.7.11. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Nominierung einer anderen Person durch denselben Verlag unzulässig. Dies gilt auch im Fall einer Verschmelzung oder Einbringung und dergleichen.
- Im Fall einer Verschmelzung zweier Musikverlage, für die bereits je eine Person eine Alterspension bezieht, wird die Auszahlung an beide fortgeführt.
- B.7.12. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Die nominierte Person ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.7.13. Dieselbe Person darf nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.
- B.7.14. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben der nominierten Person, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

B.8. Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen

- B.8.1. Für UrheberInnen können im Einzelfall unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. Individueller Antrag unter Darlegung der finanziellen Notlage bzw. des aktuellen und kommenden finanziellen Bedarfs sowie der weiteren Pläne. (Allfällige Belege sind anzuschließen).
 2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
 3. Die Aufkommen bei AKM und austro mechana sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben. Bei der Berechnung dieses Mindestaufkommens sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.
 4. Die jeweils aktuell vorhandenen sowie in Zukunft anfallenden Aufkommen bei der austro mechana sind bis zur vollständigen Tilgung des Vorschusses dem Rechnungskreis SKE gutzuschreiben.
 5. Ebenso sind die jeweils aktuell vorhandenen sowie in Zukunft anfallenden Aufkommen bei der AKM bis zur vollständigen Tilgung des Vorschusses rechtsverbindlich an die austro mechana zu Gunsten des Rechnungskreises SKE abzutreten.
- B.8.2. Vorschüsse können gewährt werden, um finanzielle Notlagen zu überbrücken und/oder das künstlerische Schaffen zu fördern. Als Gründe gelten z.B. Unfälle, Diebstahl, Krankheit und Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, befristete Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit und ähnliches, weiters auch Überbrückung bei unvorhersehbarem Auftrags- oder Sponsorentfall, unerwartete oder höhere Anschaffungskosten, allgemein Finanzbedarf oder Vorfinanzierungsbedarf für künstlerische Projekte und ähnliches.
- B.8.3. Die Entscheidung wird vom Ausschuss für soziale Einrichtungen getroffen, die Höhe des Vorschusses wird von ihm individuell festgelegt.
- B.8.4. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Vorschuss auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.8.1. in den Punkten 2 und/oder 3 nicht erfüllt sind.
- B.8.5. In Ergänzung zur Rückzahlung durch die Aufkommen bei austro mechana und AKM kann ein eigener Tilgungsplan mit fixen Rückzahlungsraten vereinbart werden.
- B.8.6. Vorschüsse werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den SKE der austro mechana zuerkannt werden.

C. Kulturelle Einrichtungen**C.1. Grundsätze**

- C.1.1. Im Rahmen der Kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen von der austro mechana mit oder ohne Antrag vergeben werden. Fördermittel werden für folgende Bereiche bewilligt:
- C.2. Projektförderung
 - C.3. Förderung von Organisationen
 - C.4. Allgemeine Förderung
- Die im Folgenden ausgeführten Grundsätze gelten für alle drei Bereiche.
- C.1.2. Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ihnen sind die in C.2., C.3. und C.4. genannten Unterlagen anzuschließen. Die austro mechana übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.
- C.1.3. Die Anträge werden dem dafür vom Vorstand der austro mechana eingesetzten Verwaltungsrat bzw. seinen Ausschüssen vorgelegt.
- C.1.4. Förderwerber werden über die Entscheidungen des zuständigen Ausschusses anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.

- C.1.5. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die austro mechana kann alle Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekannt machen.
- C.1.6. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.
- C.1.7. Die austro mechana kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die widmungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel sind der austro mechana in angemessener Frist die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- C.1.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Förderungszusagen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.
- C.1.9. Bewilligte Fördermittel bleiben für eine dem Inhalt des Antrages angemessene Zeit zur Verfügung des Begünstigten, soweit bei der Vergabe nicht anders lautende Bedingungen festgelegt wurden. In der Regel beträgt dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Datum des Zusagebriefs. Die austro mechana kann in angemessener Frist vom Fördernehmer Rechenschaft über den Stand der Planung bzw. bereits verbrauchte Fördermittel verlangen.
- C.1.10. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewusst unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
- C.1.11. Die austro mechana kann sich die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten. Die austro mechana kann eine Rückflussvereinbarung mit dem Fördernehmer treffen, durch die im Einzelfall geregelt wird, ab wann Erträge aus dem geförderten Projekt an die austro mechana zurückfließen. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die austro mechana keine Rechte an den geförderten Projekten.
- C.1.12. Die Antragsteller sollen die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen oder Sponsoren suchen. Die austro mechana bietet den Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen allgemeiner Art an.
- C.1.13. Die bewilligten Fördermittel werden direkt den Bezugsberechtigten der austro mechana ausbezahlt, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Dritte (z.B. Veranstalter, Produzenten, Institutionen, Festivals) bezahlt werden, die projektbezogen entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen. In diesem Fall ist besonders von der Möglichkeit von Rückflussvereinbarungen Gebrauch zu machen.
- C.1.14. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der austro mechana in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der austro mechana auf geförderten Noten, Tonträgern oder auf Plakaten, etc.) in Absprache mit der austro mechana der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- C.1.15. Die austro mechana übernimmt prinzipiell nicht die Planung bzw. Durchführung von Projekten.

C.2. Projektförderung

- C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der austro mechana, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaffens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien: Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, individuelle und eigentümliche/kreative musikalische Ideen, erfolversprechende Ausarbeitung und mögliche Marktchancen, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.
- C.2.2. Fördermittel können unter Berücksichtigung von Förderungen anderer Institutionen für folgende Zwecke bewilligt werden:
 1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaffens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.

2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:
- a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
 - b) Musikproduktionen und lizenziertes Vertrieb / Selbstvermarktung im Internet
 - c) Kompositionsaufträge
 - d) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial [z.Z. ausgesetzt]
 - e) öffentliche Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten)
 - f) Promotion und Booking im In- und Ausland [z.Z. ausgesetzt]
 - g) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Kleinlabels
 - h) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Web-Labels/Online-Vertriebe
 - i) sonstige Projekte

C.2.3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer, bei der austro mechana bezugsberechtigter Urheberinnen und Urheber.
2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demomaterial).
3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für dasselbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.
4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

C.3. Förderung von Organisationen

C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die nötige Förderung durch die AKM/GFÖM erfolgt.

C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrags.

C.4. Allgemeine Förderung

C.4.1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana dienen.

C.4.2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:

- Finanzierung von Musterprozessen
- Förderung von Publikationen
- Bekämpfung der Piraterie
- Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
- Erarbeitung von Musterverträgen
- Grundlagenforschung
- Statistische Aufbereitungen
- Gutachten

C.4.3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter C.2.3. bzw. C.3.2. dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

D. BerechnungsgrundlagenD.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1. bis B.5., B.8.

D.1.1. Das erforderliche Mindestaufkommen für die Zuerkennung nach

- B.1.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
- B.2.1., Punkt 3 | Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
- B.3.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Krankenversicherung
- B.4.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Pensionsversicherung
- B.5.1., Punkt 3 | Altersausgleich für Urheber
- B.8.1., Punkt 3 | Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen

beträgt:

1987	€ 2.476,40
1988	€ 2.545,58
1989	€ 2.611,72
1990	€ 2.764,33
1991	€ 3.052,26
1992	€ 3.306,61
1993	€ 3.560,97
1994	€ 3.815,32
1995	€ 3.922,15
1996	€ 4.012,19
1997	€ 4.012,19
1998	€ 4.065,61
1999	€ 4.126,65
2000	€ 4.228,40
2001	€ 4.291,98
2002	€ 4.416,44
2003	€ 4.504,78
2004	€ 4.572,33
2005	€ 4.640,93
2006	€ 4.830,00
2007	€ 5.082,00
2008	€ 5.229,00
2009	€ 5.406,80
2010	€ 5.487,93
2011	€ 5.553,80
2012	€ 5.703,74
2013	€ 5.863,41
2014	€ 6.004,11
2015	€ 6.106,17
2016	€ 6.179,46
2017	€ 6.228,88
2018	€ 6.365,94

D.1.2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.

D.2.1. Das erforderliche Mindestaufkommen für die Zuerkennung nach

B.6.1., Punkt 3 und 4 | Alterspension für Urheber
B.7.4. und B.7.5. | Alterspension für Musikverleger

beträgt:

im Jahr	für Urheber B.6.	für Verleger B.7.
1987	€ 4.952,80	€ 19.811,20
1988	€ 5.091,17	€ 20.364,67
1989	€ 5.223,43	€ 20.893,73
1990	€ 5.528,66	€ 22.114,63
1991	€ 6.104,52	€ 24.418,07
1992	€ 6.613,23	€ 26.452,91
1993	€ 7.121,94	€ 28.487,75
1994	€ 7.630,65	€ 30.522,59
1995	€ 7.844,31	€ 31.377,22
1996	€ 8.024,39	€ 32.097,56
1997	€ 8.024,39	€ 32.097,56
1998	€ 8.131,22	€ 32.524,87
1999	€ 8.253,31	€ 33.013,23
2000	€ 8.456,79	€ 33.827,17
2001	€ 8.583,97	€ 34.335,88
2002	€ 8.832,88	€ 35.331,52
2003	€ 9.009,56	€ 36.038,24
2004	€ 9.144,66	€ 36.578,64
2005	€ 9.281,86	€ 37.127,44
2006	€ 9.660,00	€ 38.640,00
2007	€ 10.164,00	€ 40.656,00
2008	€ 10.458,00	€ 41.832,00
2009	€ 10.813,60	€ 43.254,40
2010	€ 10.975,86	€ 43.903,44
2011	€ 11.107,60	€ 44.430,40
2012	€ 11.407,48	€ 45.629,92
2013	€ 11.726,82	€ 46.907,28
2014	€ 12.008,22	€ 48.032,88
2015	€ 12.212,34	€ 48.849,36
2016	€ 12.358,92	€ 49.435,68
2017	€ 12.457,76	€ 49.831,04
2018	€ 12.731,88	€ 50.927,52

D.2.2. In den Folgejahren entspricht das Mindestaufkommen für Urheber jeweils dem Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für Alleinstehende. Das Mindestaufkommen für Verleger entspricht dem Vierfachen dieses Wertes.

D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.

D.3.1. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

1989:	1,83
1990:	1,77
1991:	1,71
1992:	1,65
1993:	1,59
1994:	1,54
1995:	1,51
1996:	1,48
1997:	1,46
1998:	1,45
1999:	1,44
2000:	1,41
2001:	1,37
2002:	1,35
2003:	1,33
2004:	1,30
2005:	1,27
2006:	1,25
2007:	1,23
2008:	1,19
2009:	1,18
2010:	1,16
2011:	1,13
2012:	1,10
2013:	1,08
2014:	1,06
2015:	1,05
2016:	1,04
2017:	1,02
2018:	1,00

D.3.2. Die Valorisierung in den Folgejahren wird jeweils mit dem Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindex vorgenommen.

D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.6. beträgt mit Wirkung pro Jahr 2,88 % gemäß D.3.1. und D.3.2. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung.

D.4.2. Die Verleger-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung pro Jahr 0,72 % des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts.

D.4.3. Der Altersausgleich laut B.5. sowie die Alterspension laut B.6. und B.7. beträgt für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 maximal € 429,- pro Monat (zwölfmal pro Jahr).

D.4.4. Alle in D.4.1. - D.4.3. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuelle Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Aufsichtsrat der austro mechana.

4. GESCHÄFTSBERICHT 2018

4.1. Speichermedienvergütung**4.1.1. Entwicklung**

Die Speichermedienvergütung (vormals Leerkassettenvergütung), existiert seit 1981. Ihre Höhe, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen durch einen Gesamtvertrag geregelt. Seit 1. Oktober 2015 gilt der aktuelle Gesamtvertrag.

4.1.2. Tarife | bis 2001 in ATS, ab 2002 in €:

	A U D I O		V I D E O / D V D		D a t e n C D-R / R W	
	autonomer Tarif analog/digital	Vertrag analog/digital	autonomer Tarif	Vertrag	autonomer Tarif	Vertrag
ab 1.1.1981 in ATS:	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80		
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,00		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,00		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2000	2,48 / 3,00	1,65 / 2,00	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.2.2001	2,48 / 3,75	1,65 / 2,50	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2002 in €:	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,15	0,10
ab 1.1.2003	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,225	0,15
ab 1.1.2004	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,255	0,17
					autonomer Tarif	Vertrag
Integrierte oder wechselbare Speicher jeder Art (MP3-Player, Jukeboxes u.a.)			bis 512 MB		2,25	1,50
			bis 1 GB		3,75	2,50
			* bis 4 GB		7,88	5,25
			* bis 30 GB		13,50	9,00
			* bis 60 GB		15,75	10,50
			* bis 90 GB		18,00	12,00
			* bis 120 GB		20,25	13,50
			* über 120 GB		22,50	15,00
Blue-Ray Disc	pro Spielstunde (25 GB = 2 Stunden, 50 GB = 4 Stunden)				0,81	0,54
USB-Sticks			bis 1 GB		0,15	0,10
			bis 8 GB		0,30	0,20
			bis 16 GB		0,60	0,40
			über 16 GB		0,75	0,50
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.			bis 40 GB		4,50	3,00
			bis 80 GB		9,00	6,00
			bis 160 GB		15,00	10,00
			bis 250 GB		18,00	12,00
			bis 400 GB		22,50	15,00
			über 400 GB		30,00	20,00
Externe Multimedia-Festplatten			bis 250 GB		25,65	17,10
			bis 500 GB		29,10	19,40
			bis 750 GB		33,75	22,50
			über 750 GB		36,45	24,30
					autonomer Tarif	Vertrag
Integrierte Speicher in Mobiltelefonen					3,75	2,50
Externe Speicherkarten					0,53	0,35
Festplatten					7,50	5,00
Tablets					5,63	3,75
Externe Festplatten					6,75	4,50
Smartwatches					1,50	1,00
Digitale Bilderrahmen					3,00	2,00

* Ab der Kategorie 'bis 4 GB' reduzieren sich die Tarife um ein Drittel, sofern die Speichermedien auch für nicht vergütungspflichtige Aufnahmen (z.B. eigene Fotos und Filme) verwendet werden können.

4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die austro mechna ist seit 1981 von den betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut, die Speichermedienvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge seit Bestehen werden hier aufgelistet. Ab 2003 sind die Kategorien Audio und Video für digitale Medien nicht mehr automatisch zuordenbar (Werte in Mio €).

Jahr	Audio	Video	Gesamt
1981	0,479	--	0,479
1982	0,972	0,266	1,238
1983	1,107	0,971	2,078
1984	1,105	1,540	2,646
1985	1,136	2,515	3,651
1986	1,298	3,425	4,723
1987	1,459	5,088	6,547
1988	1,710	6,040	7,750
1989	1,924	6,147	8,072
1990	2,132	7,475	9,607
1991	2,068	7,353	9,421
1992	1,690	6,486	8,176
1993	1,576	5,911	7,487
1994	1,725	6,528	8,252
1995	1,595	5,373	6,968
1996	1,504	5,566	7,070
1997	1,263	5,675	6,937
1998	1,364	5,408	6,772
1999	2,066	4,927	6,993
2000	2,657	4,418	7,075
2001	3,375	3,831	7,206
2002	7,552	3,441	10,993
2003			16,381
2004			15,897
2005			17,627
2006			15,846
2007			16,413
2008			13,214
2009			11,699
2010			9,907
2011			7,928
2012			6,618
2013			5,985
2014			6,303
2015			8,304
2016			72,126
2017			23,575
2018			24,688

4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Die tatsächliche Verwendung digitaler Speichermedien sowohl für Audio- als auch für Videoaufnahmen wird immer wieder neu erhoben, so auch 2016/17. Auf dieser Grundlage werden entsprechende Aufteilungsschlüssel unter den Verwertungsgesellschaften vereinbart. Die folgende Aufteilung gilt seit 2010, ist ab 2015 aber in Verhandlung. Die Erträge aller Speichermedien werden in einem ersten Schritt den Kategorien Audio oder Video zugeordnet.

	MCs	100,00 %	Audio analog
	Kamerakassetten	60,00 %	
	MiniDisc, DAT, etc.	100,00 %	Audio digital
	Daten CD-R	84,44 %	
	Audio CD-R	96,15 %	
	DVD	45,04 %	
	mp3	96,58 %	
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.		29,12 %	
	USB	81,29 %	
	Daten CD-R	15,56 %	Video
	Audio CD-R	3,85 %	
	DVD	54,96 %	
	mp3	3,42 %	
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.		70,88 %	
	USB	18,71 %	
	Kamerakassetten	40,00 %	
	Videokassetten	100,00 %	

In einem zweiten Schritt werden die den Kategorien Audio und Video zugeordneten Einnahmen wie folgt auf die Verwertungsgesellschaften aufgeteilt:

Audio analog	43,0 %	austro mechana
	7,0 %	Literar-Mechana
	44,5 %	LSG – Leistungsschutzrechte-Gesellschaft
	5,5 %	VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk
Audio digital	47,92 %	austro mechana
	1,58 %	Literar Mechana
	49,50 %	LSG – Leistungsschutzrechte-Gesellschaft
	1,0 %	VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk
Video analog und digital	14,87 %	austro mechana
	13,63 %	Literar-Mechana
	6,25 %	LSG – Leistungsschutzrechte-Gesellschaft
	16,50 %	VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk
	23,50 %	VAM – Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
	23,50 %	VDFS – Dachverband der Filmschaffenden
	1,75 %	Bildrecht – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils

Aus den oben dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der austro mechana aus der Speichermedienvergütung. Daraus werden jeweils im Folgejahr die nachstehenden Beträge den SKE zugewiesen.

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKE im Folgejahr
1981	234.576,86	
1982	547.891,38	119.634,20
1983	820.947,41	279.424,60
1984	983.759,42	418.683,18
1985	1.278.585,67	501.717,30
1986	1.619.051,80	652.078,69
1987	2.175.029,54	825.716,42
1988	2.571.195,86	1.109.265,06
1989	2.707.146,37	1.311.309,89
1990	3.190.001,49	1.380.644,65
1991	3.123.790,24	1.626.900,76
1992	2.689.759,47	1.593.133,02
1993	2.468.676,46	1.371.777,33
1994	2.718.542,06	1.259.025,00
1995	2.323.427,83	1.366.365,13
1996	2.334.441,23	1.190.143,93
1997	2.247.286,86	1.188.755,51
1998	1.894.233,57	1.132.781,67
1999	2.075.653,79	972.038,47
2000	2.209.427,50	1.054.133,48
2001	2.379.062,67	1.125.159,88
2002	4.087.379,64	1.219.825,55
2003	6.165.921,85	2.070.518,21
2004	5.539.322,00	3.149.733,01
2005	6.394.076,02	2.777.382,94
2006	5.848.041,43	3.238.924,76
2007	5.515.994,18	2.943.012,71
2008	4.388.902,35	2.802.188,63
2009	3.859.827,15	2.181.997,62
2010	3.395.025,38	1.934.162,83
2011	2.747.916,02	1.716.803,39
2012	2.236.540,22	1.368.919,87
2013	2.100.173,01	1.120.388,82
2014	2.231.869,57	988.149,07
2015	3.438.368,67	923.872,86
2016	14.768.401,00	1.827.398,30
2017	6.495.089,99	7.425.743,12
2018	7.578.859,78	2.977.836,08
2019		3.423.247,45

4.2. Jahresabschluss SKE 2018

Aus der Bilanz der austro mechana GmbH wird zum 31. Dezember 2018 folgende Bilanz SKE 2018 abgeleitet:

AKTIVA in €	31.12.2017	31.12.2018
A Anlagevermögen		
EDV Software	0,00	0,00
Büroeinrichtung, Büromaschinen	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.655,75	6.634,96
B Umlaufvermögen		
Vorschüsse	2.111,40	0,00
Sonstige Forderungen	3.298,30	4.039,68
Verrechnung austro mechana – SKE	3.372,63	0,00
Kassenbestand und Bankguthaben	9.858.823,02	14.270.133,33
Gesamt	9.875.261,10	14.280.807,97
PASSIVA in €	31.12.2017	31.12.2018
A Rückstellungen		
für Kulturförderungen	699.349,48	725.506,59
diverse	71.424,04	58.458,65
B Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	569,83	22.051,24
Widmungskapital gegen- über Bezugsberechtigten	9.103.917,75	13.474.791,49
Gesamt	9.875.261,10	14.280.807,97

4.2.1. Erläuterung der Aktiva**A Anlagevermögen**

Die Positionen berücksichtigen Abschreibungen von insgesamt € 1.020,79 im Jahr 2018.

B Umlaufvermögen

Die SKE vergeben unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen an Bezugsberechtigte, um das künstlerische Schaffen zu fördern.

Diese Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2017	2018
Stand 1.1.	2.187,42	2.111,40
neue Vorschüsse	0,00	0,00
Rückzahlungen	- 76,02	- 349,67
Auflösung der Vorschüsse / Rest		- 1.761,73
Stand am 31.12.	2.111,40	0,00

Der am 31. Dezember 2018 aushaftende Betrag wird wertberichtigt bzw. aufgelöst. Ab 1. Jänner 2019 werden keine Vorschüsse im Rahmen der SKE mehr vergeben.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE € 14.280.807,97.

4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.2018 aber noch nicht ausbezahlten Kunst- und Kulturförderungen betragen € 725.506,59. Davon entfallen € 299.628,85 auf den Bereich der E-Musik und € 415.877,74 auf den Bereich der U-Musik sowie € 10.000,00 auf Allgemeine Förderungen.

Die Position der 'diversen' Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für die gesetzliche Vorsorge zu Abfertigungen und Jubiläumsgeldern der beiden MitarbeiterInnen SKE.

Die Position 'sonstige Verbindlichkeiten' beinhaltet v.a. Verrechnungen mit dem Rechnungskreis der austro mechana sowie offene Abrechnungen aus 2018, die erst nach dem Bilanzstichtag bezahlt wurden.

Das 'Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten' stellt mit € 13.474.791,49 zum Bilanzstichtag den Rest aus allen vorangegangenen Jahren dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.2018	9.103.917,75
Zuweisung, 50% der SMV aus 2017 plus Nachverrechnungen 2016/17	6.404.870,19
Einhebungskosten	- 109.962,00
Widmungskapital	15.398.825,94
<i>Verwendung der Mittel SKE</i>	
a) Soziale Zuschüsse	
Zuschüsse zur Existenzsicherung	2.400,00
Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	29.000,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	2.040,81
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	897,00
Zuschüsse zur Sozialversicherung	1.839,78
Altersversorgung an 121 Urheber	569.892,00
Alterspension an 9 Musikverleger	45.873,00
	651.942,59
b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)	
Allgemeine Förderungen	144.350,91
Förderungen von Projekten der ernsten Musik	318.440,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	598.530,00
	1.061.320,91
c) Verwaltungsaufwand SKE	
Personalkosten SKE	135.926,73
Sitzungsgelder	21.499,00
Verwaltungskosten austro mechana (IT, Buchhaltung, Büroaufwand)	70.000,00
Abschreibung	1.020,79
Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
Energie- und Reinigungskosten	1.691,41
EDV-Aufwand, Wartung der PC	442,00
Büroaufwand	0,00
Porto	545,00
Fachliteratur	419,89
Geldverkehrsspesen	904,15
Reisespesen der Ausschüsse	237,23
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	3.000,00
Sonstige Unkosten und Spesen	2.518,85
	238.205,05
Verwendung der Mittel SKE	1.951.468,55
<i>Erträge</i>	
Finanzergebnis 2018	18.138,78
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	9.295,32
Erträge	27.434,10
Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 2018 wie folgt:	
Widmungskapital am 1.1.2018	15.398.825,94
Mittelverwendung SKE	- 1.951.468,55
Erträge	+ 27.434,10
Widmungskapital am 31.12.2018	13.474.791,49

Im Rahmen der 'Altersversorgung an Urheber' entfielen € 559.892,- auf den Altersausgleich für 119 Urheber und € 10.296,- auf die Alterspension für 2 Urheber.

Die detaillierte Vergabe der Kulturförderungen ist im Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Der 'Verwaltungsaufwand SKE' listet jene Kosten auf, die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind (Kostenzurechnung in der austro mehana für EDV, Buchhaltung, Hausgemeinkosten etc., Aufwand des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebs SKE, Abschreibung der Geräte etc.).

'Sonstige Unkosten und Spesen' beinhalten die Wertberichtigung und Auflösung der offenen Vorschüsse mit 31.12.2018.

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von 13.474.791,49 als Saldo.

4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2018

Der Aufsichtsrat der austro mehana hat in seiner Sitzung vom 18.12.2017 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf kalkuliert.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der ernsten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren zunächst mit 60:40 zugunsten der Unterhaltungsmusik aufgeteilt. Allerdings steht je ein Viertel dieser Kulturförderbudgets zur gemeinsamen Vergabe durch beide Ausschüsse zur Verfügung, wodurch sich das Verhältnis auch hier entsprechend dem Bedarf verschieben kann.

Den Positionen der sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten ist jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt, jenen der kulturellen Einrichtungen die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 2018 beschlossenen Förderungen.

Soziale Einrichtungen	Budget 2018	Verwendung 2018
Zuschüsse zur Existenzsicherung	6.000,00	2.400,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	25.000,00	29.000,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	7.000,00	2.040,81
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	3.000,00	897,00
Zuschüsse zur Sozialversicherung	15.000,00	1.839,78
Altersversorgung Urheber	600.000,00	569.892,00
Alterspension Verleger	55.000,00	45.873,00
Soziale Zuschüsse gesamt	711.000,00	651.942,59
Kulturelle Einrichtungen	Budget 2018	Bewilligung 2018
Allgemeine Förderungen	110.000,00	144.350,91
Förderungen von Projekten der ernsten Musik	400.000,00	318.440,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	600.000,00	598.530,00
Kulturförderungen gesamt	1.110.000,00	1.061.320,91

Verwaltungskosten SKE	Budget 2018	Verwendung 2018
Personalaufwand SKE	125.000,00	135.926,73
Sitzungsgelder	18.000,00	21.499,00
Verwaltungskosten AUME	70.000,00	70.000,00
Sonstige Kosten	15.000,00	10.779,32
Verwaltungskosten gesamt	228.000,00	238.205,05
SKE gesamt	2.049.000,00	1.951.468,55

Damit sind nach geringfügigen Verschiebungen in einzelnen Positionen die Gesamtausgaben SKE im Jahr 2018 unter dem vom Aufsichtsrat austro mechana beschlossenen Budgetansatz geblieben. Das im Rechnungskreis SKE verbleibende Widmungskapital dient als Reserve für Zuschüsse und Förderungen kommender Jahre.

Wien, am 20. Mai 2019

DER AUFSICHTSRAT AUSTRO MECHANA

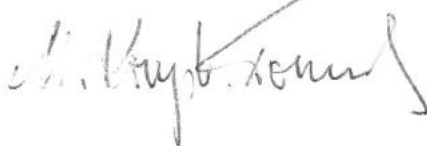


KR Johann Ecker



Dr. Paul Hertel

Edith Michaela Krupka-Dornaus




Peter Michael Vieweger



Silke Michel



Claudia Zeiner

4.3. Bestätigungsvermerk

An die
AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Baumannstraße 10
1031 Wien

Betreff: Bericht zur Prüfung des Rechnungsabschlusses SKE zum
31. Dezember 2018

Auf Grund Gesellschafterbeschlusses vom 25. Mai 2018 der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H., Wien, (im Folgenden auch kurz „AUSTRO- MECHANA“ oder „Gesellschaft“ genannt wurde die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Auf Grund dieser Wahl wurden wir beauftragt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 vorzunehmen. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet ist.

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H., Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses der AUSTRO-MECHANA hat zu keinen Einwendungen geführt. Wir können daher bestätigen, dass aufgrund der bei dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2018 nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet wurde.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses der AUSTRO-MECHANA zum 31. Dezember 2018 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA).

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters der AUSTRO-MECHANA für den Rechnungsabschluss

Der gesetzliche Vertreter der AUSTRO-MECHANA ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rechnungskreises vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachte, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Die Prüfung umfasst keine Zusicherung der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftsführung.

Als Teil einer Prüfung des Rechnungsabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Wien, am 17. Mai 2019

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH



Mag. Gerhard Marterbauer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB analog zu beachten.

5. FÖRDERUNGEN DER SKE ZU KULTURPROJEKTEN 2018

5.1. Allgemeine Förderungen € 144.350,91

Donau-Universität Krems, Stiftungsprofessur Urheberrecht	€ 25.000,00
GESAC, Beitrag 2018	€ 17.150,91
GESAC, Sacem, Lobbying für EU Copyright Directive	€ 25.000,00
Österreichischer Musikfonds, Beitrag 2018	€ 40.000,00
RSO Radio Symphonie Orchester Wien, 50. Konzertsaison 2019/2020	€ 10.000,00
Stargate Group GmbH, Beitrag zu Amadeus 2018, 'Songwriter des Jahres'	€ 25.000,00
Verlag Medien und Recht, Festschrift und Veranstaltung Dr. Michel Walter	€ 2.200,00

5.2. Förderungen zur ernsten Musik € 318.440,-

5.2.1. Tonträgerförderungen € 29.540,-

Bik Annette : E. Reiter, S. Movio, A. Lindenbaum, B. Gander, CD 'Double Bach'	€ 2.500,-
Canto Crudo : RABL Günther, 2 Produktionen	€ 4.200,-
Castello Angélica & Jérôme Noetinger, CD 'Disturbio'	€ 540,-
Col Legno GmbH : Wolfgang Mitterer, CD '9in1'	€ 2.500,-
Hoursiangou Mathilde : div. KomponistInnen, Projekt 'Saiten-Tasten', 21 Werke	€ 2.000,-
I-WOLF + RAON, LP	€ 2.000,-
Kerschbaumer Hannes, Portrait-CD	€ 2.000,-
Lercher Daniel, Vinyl 'hoax / dhalang'	€ 2.000,-
Lingens Hannes, LP 'Pieces for Percussion'	€ 2.000,-
Pammer Anna Maria : CD 'one from upper austria' (div. KomponistInnen)	€ 2.000,-
snim Verein : CD (diverse KomponistInnen)	€ 1.100,-
Stangl Burkhard, CDs 'Zwölf' und 'Consuelo'	€ 1.200,-
Trost Records : Hermann Nitsch, 2CD 'Musik der 135 Aktion 'Kuba'	€ 2.500,-
Watussi, CD 'Stargazers' mit J. Badenhorst und P. Niggenkemper	€ 2.000,-
Zachariadis Nikolaos, LP '100.000 Copies Sold' (mit Bellenger, Eisl, Wurzwallner)	€ 1.000,-

5.2.2. Aufführungsförderungen € 134.700,-

Ambitus – Gruppe für neue Musik, Konzerte 2018	€ 2.000,-
Arge Klangraum Kollegienkirche : Katharina Klement und Burkhard Stangl	€ 1.200,-
Arge Komponistenforum Mittersill, 'Insel 2018'	€ 2.500,-
Aspekte Salzburg, Festival 2018	€ 4.000,-
Black Page Orchestra, Konzerte 2018/2019	€ 2.000,-
Bludenzer Tage Zeitgemässer Musik, Festival 2018	€ 1.200,-
Canto Crudo, Electric Orpheus Academy und Projekte 2018	€ 2.500,-
Flechtwerk Verein, New Adits Festival 2018	€ 3.500,-
Grätzlgalerie Verein, Konzertreihe 'Roter Ballon' 2018, #14-#16	€ 1.500,-
IGNM Oberösterreich, 2 Duo-Konzerte, unlimited Wels 2018	€ 500,-
InnStrumenti Tiroler Kammerorchester, Konzerte 2018	€ 4.000,-
Institut für transakustische Forschung, VA-Reihe 'transpeditionen' 2018	€ 2.000,-
Jeunesse – Musikalische Jugend Österreich, 'Fast Forward' + Konzerte 2017/2018	€ 3.000,-
Jeunesse – Musikalische Jugend Österreich, 'Fast Forward' + Konzerte 2018/2019	€ 3.000,-
Klangmanifeste Verein, Festival 2019	€ 2.300,-
Klangspuren Schwaz, Festival 2018 (25 Jahre Klangspuren Schwaz)	€ 3.000,-
Kutin Peter, Klanginstallation 'Torso'	€ 2.000,-
Moozak Verein, 'Jahresendzeitschokoladenhohlkörper', Kollektiv-Festival 2018	€ 2.000,-
n:eam Verein – Netzwerk europäischer avancierter Musik, Landgänge 2018	€ 1.000,-
Nussbaumer Georg, 'Der Opernwürfel'	€ 3.000,-
Nussbaumer Georg, Installation 'Wetterorgel'	€ 3.000,-
ÖGZM, Konzerte 1. Halbjahr 2018	€ 4.000,-
Place Contemporary Music, Konzerte 2018	€ 12.000,-
Platypus Ensemble, Konzerte 1. Halbjahr 2018	€ 3.500,-
Reconsil Verein, 3 Konzerte 2018	€ 2.500,-
Schallfeld Kulturverein, Konzerte 2019 (Schallfeld Ensemble)	€ 7.000,-
Sirene Operntheater Wien : O. Aichinger / K. Tornquist, Oper 'Das Totenschiff'	€ 4.000,-
Small Forms Verein, 'small forms sessions' 2019	€ 2.000,-
snim Verein : Hannes Dufek, Gesamtauführung 'Für 3'	€ 2.000,-
snim Verein, 'das kleine symposion' 2019	€ 3.000,-
SP CE Verein, Festival 'shut up and listen!' 2018	€ 4.000,-
Studio Dan, Jahrestätigkeit Ensemble Studio Dan 2018	€ 4.000,-
Tiroler Ensemble für Neue Musik, Konzerte 2018	€ 2.000,-
Turba Verein, Konzertreihe 'Wow! Signal' 2019	€ 1.500,-
Unsafe + Sounds Verein, Festival 2018	€ 5.000,-
V'El:ak Verein, 'Velak Gala' #101-#103 und 'Velak Export' #19-#20	€ 1.000,-

Verein Neue Musik im Kirchenraum, 'Neue Musik St. Ruprecht' 2019	€ 2.000,-
Wien Modern, Festival 2018	€ 24.000,-
Windkraft – Kapelle für Neue Musik, Konzertreihe 'Die Himmlische Stadt' 2018	€ 2.000,-

5.2.3. Förderung von Kompositionsaufträgen € 117.200,-

Air-Borne Extended : Elisabeth Harnik	€ 1.500,-
Aufführungen Neuer Musik Verein, 'cercle – Konzertreihe für Neue Musik' 2018	€ 4.800,-
Chernyshkov Alexander, 3 Werke 2018	€ 3.000,-
Diendorfer Christian, 'Nahe – am Wald'	€ 2.500,-
Döttinger Marco, Installation/Klangskulptur 'Tape Piece I – analog infinity'	€ 3.000,-
Duelger Onur, 'Irk Bitig' und 'la résistance sert le son II'	€ 2.000,-
Duo Enssle-Lamprecht : Peter Jakober, 'Gegengleich'	€ 1.500,-
Dufek Hannes, 'arresting images', 'Aussen III', 'Band/linie/Horizontal II'	€ 2.500,-
Ensemble Wiener Collage : D. Hellmich L. Lauer mann G. Resch A. Stankovski	€ 6.000,-
Ensemble Wiener Collage : Jaime WOLFSON, 'El Arpa Verde'	€ 1.500,-
Ferek-Petric Margareta, 4 Auftragswerke 2018	€ 5.700,-
Fraunberger Stefan, 'Quellgeister#3 – Bussd'	€ 3.000,-
Gander Bernhard, 'Take Five for Three'	€ 1.500,-
Gander Bernhard, Werk für Duo Ahrens/Seidl	€ 1.500,-
Gstättner Maria Brigitte, 'startUP'	€ 1.500,-
Hernandez-Lovera Angel, Werk für Camerata de Malaga	€ 1.500,-
Innstrumenti Tiroler Kammerorchester, 'Komponisten unserer Zeit XVIII'	€ 1.000,-
Kaiser Alexander, Auftragswerk für TENM	€ 1.500,-
Karastoyanova-Hermentin Alexandra, 'Polynj'	€ 1.000,-
Klangforum Wien : B. Gander L. König E. Schimana W. Schurig	€ 10.000,-
Kutin Peter, 'Spectral Cities' (mit F. Kindlinger, Ch. Kubisch)	€ 2.000,-
Lang Klaus, 'Dunkle Schwäne' für Saxophonquartett und Barockensemble	€ 2.000,-
Liebhart Wolfgang, 'Farbspiel – verwischt'	€ 1.000,-
Mc Cartney Adam, 3 Werke 2018	€ 3.000,-
Meier Manuela, Werk 'otherwise II' für Ensemble	€ 1.500,-
Musik am 12ten Verein : Tomas Skweres	€ 1.500,-
Novasounds Verein : CrossNova Ensemble, 15 Miniaturen für 'Secrets of Chamber'	€ 2.000,-
Osojnik Maja, 'Lux Aeterna'	€ 2.000,-
Palme Pia, Komponieren auf Örö, Finland	€ 1.500,-
Phace Contemporary Music : Thomas Wally und Klaus Lang	€ 5.000,-
Pieniek Grzegorz, 'Secret Expedition' und 'Brain Fog' für IGNM	€ 1.700,-
Pöschl Marlies : Peter Kutin, Filmmusik für 'Aurore'	€ 2.500,-
Retinsky Alexey, 'Duda' für das Keuris Quartet	€ 1.500,-
Riederer Fernando, 3 Auftragswerke 2018	€ 2.000,-
Schaufler Anselm, 'Nach dem letzten Wort' für Ensemble Zeitfluss	€ 1.500,-
Schellander Matija, 'Lupus in Fabula'	€ 3.000,-
Schiller Christian F., 6 Projekte 2018	€ 2.000,-
Schimana Elisabeth, 'Virus #2.4'	€ 2.000,-
Simor Veronika, Auftragswerk 'Moment – 4 Gesichter' von ÖGZM	€ 1.500,-
Sonus – Internationale Musikwerkstatt : Julian Gamisch, Composer in Residence	€ 1.500,-
Studio Dan : Elisabeth Harnik, Christof Ressi, Viola Falb	€ 6.000,-
Stump-Linshalm Petra, 'Windgeschenke', 'Duftinseln', 'Tanalian Sounds'	€ 2.000,-
Trobollowitsch Andreas, 'Das synästhetische Feld'	€ 1.000,-
Unsafe + Sounds Verein : Georg Nussbaumer, 'no lovelinoise around her swan´s'	€ 2.500,-
Vierhalbiert Ensemble : Matthias Kranebitter und Lorenzo Troiani	€ 3.000,-
Vosecek Simon, 'The Paper Clock', 'Demain, dès l'aube'	€ 2.000,-
Wally Thomas, 4 Werke 2018	€ 2.500,-
Zalech Rafal, 'Battaglia'	€ 1.500,-

5.2.4. Kleinlabelförderungen € 13.000,-

Col Legno, Label & Releases 2018	€ 5.000,-
God Records, Label & Releases 2018	€ 2.000,-
Kairos – paladino media GmbH, Label & Releases 2018	€ 6.000,-

5.2.5. *Publicity Preise 2018* € 24.000,-

Gartmayer Susanna	€ 12.000,-
Ressi Christof	€ 12.000,-

5.3.	Förderungen zur Unterhaltungsmusik	€ 598.530,-
5.3.1.	Tonträger-/Videoförderungen	€ 247.980,-
	/M/, Album 'The Anatomy of Melancholy'	€ 2.000,-
	4Bit Studio : Ulrich Troyer, Album 'Dolomite Dub'	€ 1.000,-
	Abentun Joe Trio, CD 'Reflections'	€ 2.000,-
	Affäre Dreyfuss, Album 'In Good Company'	€ 2.500,-
	Aiko Aiko, CD/LP 'Nopinion'	€ 2.300,-
	Amadinda Soundsystem, Album 'The Black Pearl Tapes Vol.1'	€ 2.500,-
	Anger, EP (2019)	€ 1.000,-
	Another Vision, EP 'A65'	€ 1.000,-
	Astro Kit, EP 'Astro Kit'	€ 800,-
	Aufmessers Schneide, Album 'Orbs'	€ 2.000,-
	Baheux Music : Madame Beheux, Album 'Too big to fail'	€ 2.700,-
	Bender, Album 'Remedy'	€ 1.000,-
	Berauer Johannes, CD 'Hourglass'	€ 1.500,-
	Berghammer / Skrepek / Steger / Zrost, CD 'BZSS live at blue tomato'	€ 1.500,-
	Bergman Ro, EP 'Horizon'	€ 1.500,-
	Bohatsch & Skrepek, Album 'Buazlbam'	€ 2.500,-
	Breinschmid Georg, 2CD 'Breinland'	€ 3.000,-
	Cech Christoph Jazz Orchestra Project, 2CD 'Blue'	€ 2.000,-
	Chroma Verein : Löschel / Skrepek / Zrost, CD 'waldorf hysteria'	€ 2.500,-
	Clara Luzia, Album 'When I Take Your Hand'	€ 3.000,-
	Col Legno GmbH : Franui, Album 'Ständchen der Dinge'	€ 2.000,-
	Cooks Records : Binder & Krieglstein, CD 'Trommeln der Nacht'	€ 2.500,-
	Core, CD 'Core'	€ 2.000,-
	Cryptic Commands, Album 'Cryptic Commands'	€ 2.000,-
	Die Gewürztraminer, Album 'Sau Nice'	€ 2.000,-
	Die!Hundianer, LP	€ 1.000,-
	Dirty Hearts, Album 2019	€ 2.200,-
	Duzz Down San : Nodstop, Digitalalbum 'Refeel'	€ 2.500,-
	Eder Bernhard, Album 2018	€ 3.000,-
	Ernesty International, Album 'but now the demagogues won'	€ 2.500,-
	Ernst Katharina, LP 'Extrametric'	€ 2.000,-
	Fabrique Records : Dramas, Debutalbum 'Nothing is Permanent'	€ 2.500,-
	Faces, Digital-EP 'Ahead'	€ 1.500,-
	Fainschmitz, Debutalbum 'Fainschmitz begins'	€ 2.700,-
	Fettkakao : La Sabotage, LP 'Fest'	€ 2.500,-
	FLUUR, EP 'Undone'	€ 1.500,-
	Forenbacher, Album 'Le Monde Diplomatique'	€ 1.380,-
	Fosbury KG : Emma-Mo, Onlinealbum	€ 2.000,-
	Four Seasons, Album 'Long Ride'	€ 1.000,-
	Gramberger & Mosbacher OG : Erwin & Edwin, 2. Album 'Power'	€ 2.000,-
	Grossmann Muriel Quartet, CD 'Golden Rule'	€ 2.000,-
	GuGabriel, Album 'Mind'	€ 2.000,-
	Haas Philip GesbR : Federspiel, Album 'Wolperting'	€ 2.000,-
	Harz, Album 'Kontrast'	€ 1.800,-
	Haunted By The Remote, Album 'Neoromancer'	€ 1.200,-
	Hekura Records : AC/Boy, Vinyl 'Voices Of Snakes'	€ 2.000,-
	Hoffmann Tobias Nonett, CD	€ 3.000,-
	Homonym, CD/LP 'Homonym'	€ 1.500,-
	Honigdachs Verein : Monobrother, Studioalbum 'Solodartät'	€ 3.000,-
	Horny Funk Brothers, Album 'A Little Soul'	€ 3.000,-
	Houztekk Records : Borderline Girlfriend, EP 'Better Voids'	€ 850,-
	Ink Music GmbH : Cari Cari, Album 'Anaana'	€ 2.000,-
	Ink Music GmbH : Mickey, Album 'Overtime'	€ 1.200,-
	Ink Music GmbH : Pressyes, Album 'On The Run'	€ 1.500,-
	Irradiation, Digitalalbum 'Xeelee'	€ 1.600,-
	Jaey Nivole, EP 'Colours'	€ 1.000,-
	James Choice & The Bad Decisions, Album 'The Something in Nothing'	€ 1.500,-
	Kasheer Ramona, CD 'Du von draussen – ich von drinnen' (mit Koehne Quartett)	€ 2.500,-
	Kentrix, EP 'Kentrix-Abria'	€ 1.500,-
	Klangzeug Orchester, CD 'Stuff'	€ 1.000,-
	Koglmann Franz, CD 'Fruits of Solitude'	€ 2.000,-
	Kohelet3, CD 'Muri Pericolanti'	€ 1.500,-
	Koleen, Online-Track 'Be Yourself'	€ 500,-
	Kompost3, Album 'abyss I aloft'	€ 4.000,-
	Krautschädl, Album 'This is Kraut'	€ 4.000,-
	Low Potion, EP 'Lilla / Too Beautiful'	€ 700,-
	Luv Shack Records : Le Sale, EP 'Baguette Magique'	€ 1.000,-
	Mace, Album	€ 3.000,-

Mamka Records : Rdeca Raketa, 3x 7" + Box 'Wendy Pferd Tod Mexico'	€ 4.000,-
Manic Youth, Debutalbum	€ 3.000,-
Mantra Mantra, EP 'Funke'	€ 750,-
Marie, Vinyl-EP 'I rise'	€ 1.300,-
Mediensalon.at : Musikfilm / Soundtrack 'Shash Records'	€ 2.000,-
Mega Mereneu Project & Meretrio, 2CD 'music for small & large ensembles'	€ 3.500,-
Misses U, Album 'I Am Me'	€ 2.000,-
Molly, Debutalbum 'Milk Teeth'	€ 2.000,-
Monophobe, Vinyl-EP 'Screw Drivers'	€ 1.500,-
Nagl Max Ensemble, CD 'Live at Porgy & Bess' Vol.III	€ 1.500,-
Napaea, Debutalbum 'From The City Into The Lake'	€ 2.000,-
N.I.K.O., Album 'Unter Strom'	€ 2.450,-
Pangani, Album 'Superdeep'	€ 2.000,-
Parasol Caravan, Album 'Blackstar'	€ 2.000,-
Phoen, CD 'phoen extended'	€ 3.000,-
Piringer Jörg, Album 'darkvoice'	€ 1.500,-
Plattner Max Trio, Album	€ 1.500,-
Preinfalk Gerald, CD 'Prine Zone – Live in Saalfelden 2017'	€ 1.500,-
P:Y:G, Album 'P:Y:G'	€ 1.500,-
Queen Leer, Album 'Dreams Pyre'	€ 2.000,-
Rambo Rambo Rambo, Album	€ 3.000,-
Reflejos, Album 'Al Aire'	€ 2.000,-
Reiter Martin Acoustic Trio, CD 'M.A.Z.'	€ 2.500,-
Rosmanith Peter, Hörbuch 'Meine Flöte trinkt Musik'	€ 2.000,-
Rotzpipn, Album 'Pudl Di Ned Auf'	€ 2.000,-
Sag7Music : Chris Novi, Album/Audiobook 'Highly Sensitive'	€ 1.500,-
Sakina & Friends, CD 'Migration'	€ 1.000,-
Schmieds Puls, Album 'Manic Acid Love'	€ 3.000,-
Schrecken, Album 'no bird singing – yet more quiet'	€ 1.750,-
Sepp, Debutalbum 'Auf der Walz'	€ 2.500,-
Shake Stew, Album 'Rise And Rise Again'	€ 2.500,-
Simsa Fünf, CD 'The Time We Need'	€ 2.000,-
Skatapult, EP 'Halbe Sachen'	€ 1.000,-
SK Heritage, Vinyl 'SK X Angelite'	€ 3.500,-
Skrepek Paul, LP 'Chansons Konrad Bayer'	€ 2.000,-
Soelkner Rob 4tet & Strings, Album 'Places'	€ 2.000,-
Spiluttini Dino, 7" Vinyl 'Here Comes An Angel'	€ 800,-
Swankster, Album 'Swankster'	€ 1.500,-
Sxmuel, EP 'Revolución'	€ 1.500,-
Synesthetic Quartet, CD	€ 3.000,-
The Boiler, LP 'Body=Death'	€ 1.500,-
The Faded North, EP 'What Did I Miss'	€ 1.000,-
The Fictionplay, Album 'Tohu Bohu'	€ 3.000,-
The Helmut Bergers, Album 'Another glass of lemonade'	€ 2.000,-
The Reboot Joy Confession, LP 'Enjoy Solitude'	€ 3.000,-
The Rocksteady Conspiracy, Album 'Rough & Sweet'	€ 2.000,-
The Void Quintet, Album 'Globular Cluster'	€ 1.000,-
Trio Lepschi, CD 'Oleanda!'	€ 2.500,-
Trust : /DL/MS/, EP 'Exit Ghost'	€ 750,-
Trust : DJ Glow presents Populist, EP	€ 750,-
Verein für Vegetabile Klangpraxis : Vegetable Orchestra, 'Green Album'	€ 2.000,-
Vivin, Album 'Kaos'	€ 2.500,-
Waxolutionists, Album 'The Big Butter' Part 2	€ 2.500,-
We Love Silence, EP 'Passing By'	€ 1.200,-
Wohnzimmer Records : Kreisky, Album 'Blitz'	€ 2.500,-
Wohnzimmer Records : The Boys You Know, Album 'Two Lines That Never Touch'	€ 1.800,-
Zimmermann Jakob Trio, Debutalbum	€ 2.000,-
5.3.2. Sommerstudios	€ 19.550,-
Die Knödel, Aufnahme Album 2019	€ 3.400,-
Kurdophone, Aufnahme Album	€ 2.550,-
Mayr Manuel, Aufnahme 'Saalfelden Projekt' 2019	€ 2.550,-
Mirarab Mahan, Aufnahme Album	€ 2.550,-
Ritornell & Flip Philipp, Aufnahme Studioalbum #1	€ 2.550,-
Schwarz Gina, Pannonica-Projekt – Porgy & Bess Stage Band 2017/2018	€ 3.400,-
Unterköfler Robert Quintett, Aufnahme Album 'Rote Welt'	€ 2.550,-
5.3.3. Aufführungsförderungen	€ 194.900,-
Artacts – Festival for Jazz and Improvised Music, Festival 2018	€ 2.000,-

Beserlpark Kulturverein, Veranstaltungen 2018	€ 2.500,-
Chelsea, Konzerte 2018	€ 8.000,-
Chmafu Nocords, Interpenetration Konzertreihe und Festival 2018	€ 4.000,-
Comrades GmbH, Waves Vienna Festival 2018	€ 4.000,-
D'Akkoredeon Kulturverein, 19. Internationales Akkordeon Festival 2018	€ 4.000,-
Disko404 Verein, Konzerte Herbst 2018	€ 1.500,-
Dorninger Wolfgang : Ausstellung 'Cassette Culture Node.Linz'	€ 2.000,-
Dorninger Wolfgang : Ausstellung 'Cassette Culture Node.Linz' in Wien 2019	€ 2.000,-
Elevate Verein, Festival 2018	€ 3.000,-
Fat Tuesday Verein, Jazzwerkstatt Graz Festival Shortcuts Junior 2018	€ 4.000,-
Forum Stadtpark, Konzerte 2018	€ 4.000,-
Frikulum Kulturverein, Seewiesenfest 2018	€ 2.000,-
GamsbART, Austrian Soundcheck 2018	€ 2.000,-
Jazzwerkstatt Wien, Jahresprogramm 2018	€ 5.000,-
Kasumama Verein, 18. Kasumama Afrika Festival 2018	€ 1.000,-
Kim Verein, Programm 2019	€ 2.000,-
Klangfestival Gallneukirchen Kulturverein, Festival 2018	€ 3.500,-
KlezMore Kulturverein, 15th KlezMORE Festival Vienna 2018	€ 3.000,-
Kulturlabor Stromboli, Konzerte 2018	€ 4.000,-
Kulturverein Böllerbauer, Konzerte 10-12/2018	€ 1.200,-
Musik Kultur St. Johann, Konzerte 2018	€ 6.000,-
Musiker*innen Netzwerk, 'Signale 18' Solidaritätsfest	€ 2.000,-
Narrendattel Kulturverein, 'Mund.Art.Wien' 2018	€ 3.000,-
Narrendattel Kulturverein, 'Der Musikalische Adventkalender' 2018	€ 4.000,-
Open Air Ottensheim, Festival 2018	€ 2.000,-
Orjazztra Vienna, Konzerte Saison 2019/2020	€ 15.000,-
P.M.K. Plattform mobile Kulturinitiativen, Konzerte 2018	€ 7.000,-
Poolbar Festival GmbH, Poolbar Festival 2018	€ 8.000,-
Porgy & Bess, Konzerte 2019	€ 15.000,-
Proberaum Scheibbs Verein, 'Intertonale' 2019	€ 3.500,-
RAA Rhizome Audioart Association, Konzerte 2018 (20 Jahre rhiz)	€ 6.200,-
Setzkasten Verein, 3 Kastenkonzerte #17, #19, #20	€ 2.000,-
Spielboden Kulturveranstaltungs GmbH, Konzerte 2018	€ 5.500,-
Sprachspiel.Biennale West, Festival 'Schwarze Chansons' 2018	€ 1.500,-
Stockwerkjazz Graz, Konzerte 2018	€ 5.000,-
Studio Dan, Jahrestätigkeit Ensemble Studio Dan 2018	€ 3.000,-
Theater am Spittelberg, Sommerbühne 2018	€ 3.000,-
V:NM Verein, Aktivitäten und Styrian Improvisers Orchestra 2018	€ 3.000,-
VEIM Verein, Monday Improvisers Sessions, Juli bis Dezember 2018	€ 2.000,-
Verein für Kunstvermischung, Konzertreihe 'Der Blöde Dritte Mittwoch' 2018	€ 2.500,-
Verein für vegetabile Klangpraxis : The Vegetable Orchestra, 'Wurzel & Werk'	€ 1.500,-
Verein Impro Jazzgalerie Nickelsdorf, Konfrontationen 2018	€ 4.000,-
Verein O.R.F., Hotel Pupik 2018	€ 3.000,-
Voice Mania Kulturverein, Voice Mania Festival 2018	€ 3.000,-
Waschaecht Kulturverein, Konzerte 2018	€ 8.000,-
Wellenklänge, Festival 2018	€ 5.000,-
Wien im Rosenstolz Kulturverein, Wien im Rosenstolz 2018	€ 4.000,-
Young & Culture Verein, Sonograph Festival & Konzerte 2018	€ 2.500,-
5.3.4. Kompositionsförderungen / Wettbewerbsförderungen	€ 13.400,-
Filmarchiv Austria, Cinema Sessions 'Surviving Images' 2018	€ 4.000,-
GameGestalt GmbH : Wobblersound	€ 2.000,-
Kmet, Ö1 Hörspielproduktion 'Lexit'	€ 1.000,-
Öst. Blasmusikverband (ÖBV), Preisgeld G. Oswald, Komposition Leistungsstufe B	€ 2.000,-
Raumschiff Engelmayer, Soundtrack / Figurentheaterstück 'Welcome to the Insects'	€ 1.500,-
Sonarkraft Musikverein : M. Zwerger / A. Trenkwalder / R. Sölkner	€ 1.500,-
Wakolbinger Johannes, Werke für 'month of Sundays' und 'iris electrum'	€ 1.400,-
5.3.5. Kleinlabelförderungen	€ 47.100,-
Affine Records, Label & Releases 2018	€ 3.000,-
Cracked Anegg Records, Label & Releases 2018	€ 4.000,-
Fettkakao : Label & Releases 2018	€ 3.000,-
Gab Music Productions : Gab Music, Panta R&E, Kleio Records 2018/2019	€ 4.000,-
Ink Music GmbH, Label & Releases 2019	€ 6.000,-
Interstellar Records, Label & Releases April 2018 – April 2019	€ 3.000,-
Jazzwerkstatt Records, Label & Releases 2019, neue Infrastruktur	€ 2.600,-
Late Hour Music, Label & Releases 2018	€ 3.000,-
Lotter GmbH, Lotterlabel & Releases 2019	€ 5.000,-
Noise Appeal Records, Label & Releases 2018	€ 3.500,-

Numavi Records, Label & Releases Mai 2018 – Mai 2019	€ 3.000,-
Shash Records, Label & Releases 2018	€ 3.000,-
Siluh Records, Label & Releases 2018	€ 4.000,-

5.3.6. Promotionförderungen € 38.200,-

12 Minutes LIVE Verein : 13 Livesendungen '12 Minutes Live' 2018 auf OKTO	€ 4.000,-
Austrian Music Export / Mica, Exportaktivitäten 2019	€ 20.000,-
Comrades GmbH, Waves Vienna – Export Award 'XA 2018' (an Dives) & Struktur	€ 5.000,-
Forcher Eberhard, Austrozone – Der Youtube Kanal 2018	€ 4.200,-
They Shoot Music – Don't They Verein, Jahresprogramm 2018	€ 5.000,-

5.3.7. Förderung von Organisationen € 7.500,-

SR Archiv österreichischer Populärmusik, Jahresförderung 2018	€ 3.500,-
VTMÖ Verband, Basisförderungen / Tätigkeiten 2018	€ 4.000,-

5.3.8. Fortbildungsförderungen € 5.900,-

Obernosterer Thomas, Studium Berklee College of Music, Boston, 2018/2019	€ 5.000,-
Schwarzenbacher Florian, FH Kufstein, Lehrgang Musikwirtschaft 2018	€ 900,-

5.3.9. *SKE Jahresstipendien 2018* € 24.000,-

Farahani Rana Fauna	€ 12.000,-
Faustmann Robert	€ 12.000,-

5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen

	2017	2018
Allgemeine Förderungen	€ 99.360,25	€ 144.350,91
Förderungen zur ernsten Musik	€ 400.500,00	€ 318.440,00
Förderungen zur Unterhaltungsmusik	€ 495.220,00	€ 598.530,00
Summe der Kunst- und Kulturförderungen	€ 995.080,25	€ 1.061.320,91

©2019

austro mechana
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH

Soziale und kulturelle Einrichtungen

SKE | Ungargasse 11 | 1030 Wien
T (01) 71 36 936 | **F** (01) 717 87 659

markus.lidauer@aume.at
silke.michel@aume.at

www.ske-fonds.at